

# Advisory Vorsorgefonds

RECHENSCHAFTSBERICHT  
RECHNUNGSJAHR 2010/2011

## Inhaltsverzeichnis.

Gesellschafter und Organe der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ....	1
<b>Advisory Vorsorgefonds</b>	
<b>Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG .....</b>	<b>2</b>
Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte .....	2
Anlagepolitik .....	2
Ausschüttung.....	3
KESt-Auszahlung gem. § 13 InvFG .....	3
Zusammensetzung des Fondsvermögens .....	4
Aufteilung des Fondsvermögens.....	4
Ertragsrechnung.....	5
Vermögensaufstellung.....	6
Bestätigungsvermerk.....	7
Steuerliche Behandlungen .....	8
Fondsbestimmungen.....	16

## Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien.

1220 Wien, Leonard-Bernstein-Straße 10  
Telefon 05 04 004 DW 3638

**Gesellschafter:**  
Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien

**Staatskommissäre:**  
Amstdirektor Roland HAAS  
Ministerialrat Dr. Richard WARNUNG

**Aufsichtsrat:**  
Friedrich STROBL, MBA, Vorsitzender  
Mag. Thomas BIEDERMANN  
Dr. Friedhelm BOSCHERT  
Heimo ROTTENSTEINER

**Geschäftsführer:**  
Manfred STAGL  
Günter TOIFL

**Stammkapital:**  
EUR 2.500.000,00



**Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**  
Kategorie: Best Small Fixed Income Fund House Austria 1. Platz

## Advisory Vorsorgefonds Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

Bericht über das vierzehnte Rechnungsjahr  
vom 1. November 2010 bis 31. Oktober 2011.

### Ausschüttung.

EUR 0,17 je Anteil am 15. Dezember 2011

### KESt-Auszahlung gem. § 13 InvFG.

EUR 0,02 KESt-Auszahlung je Thesaurierungsanteil  
am 15. Dezember 2011

### Verwaltung.

VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.

### Depotbank.

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

1090 Wien, Kolingasse 14-16  
Telefon 05 04 004 – 0

### ISIN.

AT0000821095	Ausschütter
AT0000819065	Thesaurierer

Prospektkundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31.10.2006

- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. Änderung am 15.03.2007 | 5. Änderung am 18.12.2008 |
| 2. Änderung am 10.10.2007 | 6. Änderung am 28.03.2009 |
| 3. Änderung am 29.03.2008 | 7. Änderung am 30.12.2009 |
| 4. Änderung am 01.07.2008 | 8. Änderung am 27.03.2010 |

Prospektkundmachungen in elektronischer Form auf der Internetseite der Kapitalanlagegesellschaft seit 1. Juni 2010.

- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| 9. Änderung am 17.08.2010  | 11. Änderung am 07.10.2011 |
| 10. Änderung am 16.03.2011 | 12. Änderung am 31.08.2011 |

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht / Halbjahresbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Die veröffentlichten Prospekte dieses Investmentfonds in ihrer aktuellen Fassung inklusive sämtlicher Änderungen seit Erstverlautbarung stehen dem Interessenten unter [www.volksbankinvestments.com](http://www.volksbankinvestments.com) und in den Hauptanstalten und Geschäftsstellen der Volksbankengruppe zur Verfügung.

Die veröffentlichten Prospekte werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt, der vereinfachte Prospekt wird zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Trotz aller Sorgfalt kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden.

## Sehr geehrter Anteilssinhaber!

Mit 31. Oktober 2011 beendete der Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, das vierzehnte Rechnungsjahr.

Das Fondsvermögen des Advisory Vorsorgefonds ist im vergangenen Rechnungsjahr von EUR 15.015.746,76 auf EUR 13.484.007,90 gefallen.

Der Anteilsumlauf hat sich folgendermaßen verändert:

ISIN	Anteile Rechnungs-jahresbeginn	Absätze im Rechnungs-jahr	Rücknahmen im Rechnungs-jahr	Anteile Rechnungs-jahresende
AT0000821095 (A)	2.214.284	7.110	91.665	2.129.729
AT0000819065 (T)	192.379	41.775	17.085	217.069

Der errechnete Wert eines Advisory Vorsorgefonds-Anteils betrug zum Ende des Rechnungsjahres am 31. Oktober 2011 EUR 5,42 je Ausschüttungsanteil und EUR 8,99 je Thesaurierungsanteil. Unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der am 15. Dezember 2010 erfolgten Ausschüttung von EUR 0,25 bzw. der KEST-Auszahlung von EUR 0,02 je Anteil, veränderte sich der Wert des Advisory Vorsorgefonds um - 5,16 %<sup>1)</sup> (Quelle: Oesterreichische Kontrollbank AG).

Seit der ersten Preisberechnung des Advisory Vorsorgefonds am 1. September 1998 (errechneter Wert EUR 726,73<sup>2)</sup>) wurde bis 31. Oktober 2011 (errechneter Wert EUR 5,42 je Ausschüttungsanteil bzw. 8,99 EUR je Thesaurierungsanteil), unter Berücksichtigung der sofortigen Wiederveranlagung der bisherigen Ausschüttungen bzw. KEST-Auszahlungen, eine Wertveränderung von + 2,08 %<sup>1)</sup> p.a. erzielt (Quelle: Oesterreichische Kontrollbank AG).

## Entwicklung der Kapitalmärkte.

Nachdem es in der letzten Berichtsperiode zu einer insgesamt freundlichen Entwicklung an den internationalen Börsen kam, war das abgelaufene Rechnungsjahr (1. November 2010 bis 31. Oktober 2011) durch sehr hohe Volatilitäten und sehr unterschiedliche Kursentwicklungen gekennzeichnet.

Da der Fremdwährungsanteil des Advisory Vorsorgefonds aufgrund der Veranlagungsvorschriften mit max. 30 % beschränkt ist, abgesicherte Fremdwährungen werden dabei dem Euro zugerechnet, stellt der Euro-Anlageraum sowohl auf der Aktien- als auch auf der Anleienseite einen Schwerpunkt der Veranlagungstätigkeit dar. Der Euro Stoxx 50-Index als Vergleichsindex der für den Advisory Vorsorgefonds wichtigsten Aktien-Anlagerregion Europa verzeichnete im Rechnungsjahr einen deutlichen Kursrückgang von ca. 16,2 %.

Während der Euro Stoxx 50-Index einen Wertverlust hinnehmen musste, konnten die amerikanischen Börsen allerdings Kursgewinne verzeichnen. So stieg der Dow Jones-Index im Berichtsjahr deutlich um ca. 7,5 % an. Der Kursanstieg fiel aus Sicht eines Euro-Investors nahezu unverändert aus, da der Wechselkurs trotz volatiler Entwicklung innerhalb des Berichtszeitraumes schlussendlich aber praktisch unverändert blieb.

Nach einem Kursrückgang im letzten Rechnungsjahr verzeichnete der japanische Nikkei-Index auch in diesem Berichtsjahr einen Kursrückgang von ca. 2,3 %.

An den Anleihenmärkten kam es trotz zwischenzeitlich im Berichtsjahresverlauf angestiegenen Renditenniveaus wiederum zu einem stärkeren Rückgang der Renditen.

Die meisten Euro-Rentenfonds konnten aufgrund stark fallender Marktrenditen im Berichtsjahr hohe Kursgewinne verbuchen. So fiel die Rendite einer 10-jährigen deutschen Bundesanleihe im Berichtszeitraum von einem Zinsniveau von ca. 2,52 % um ca. 19,6 % auf ein Zinsniveau von ca. 2,03 %.

Die insgesamt weiterhin schwache Wirtschaftsentwicklung vor allem in Europa in Verbindung mit der starken Verschuldung mancher Euro-Länder und die weiterhin hohe Unsicherheit der Investoren bezüglich der konjunkturellen Entwicklung wichtiger Industrieländer – in diesem Zusammenhang ist nur auf das schwächer als erwartete Wirtschaftswachstum der USA mit der begrenzten Möglichkeit einer Konjunkturankurbelung aufgrund der hohen Staatsverschuldung hinzuweisen – waren wichtige Faktoren vor allem für die oben angeführten Entwicklungen an den europäischen Märkten.

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.

Beim Advisory Vorsorgefonds wird das Gesamtrisiko nach dem Commitment Approach ermittelt.

## Anlagepolitik.

Der überwiegend in Kapitalanlagefonds anlegende Advisory Vorsorgefonds schenkt dem langfristigen Vermögensaufbau besonderes Augenmerk und greift aktiv und entscheidend in die Fondsallokation ein. Das Fondsmanagement orientiert sich dabei an keiner kurzfristigen Benchmark. Angestrebt wird dabei vor allem eine mittelfristig absolute Wertsteigerung. Der durchgerechnete Anteil von Aktien und Corporate Bonds ist gemäß Veranlagungsvorschriften mit max. 70 %, der nicht abgesicherte Fremdwährungsanteil mit max. 30 % beschränkt.

Im Rahmen einer aktiven Steuerung des Fonds – Risikoprofils blieb der durchgerechnete Aktienanteil gegenüber dem Ende der letzten Berichtsperiode unverändert und betrug am Ende des Geschäftsjahres des Advisory Vorsorgefonds ca. 49,4 %. Die Gewichtung schwankte innerhalb der Berichtsperiode zwischen ca. 46 % und 52 %.

Eine wesentliche Grundlage unserer Strategie lag in der Prognose, dass es keinen Rückfall in eine Rezession wichtiger Industrieländer (z. B. USA, Deutschland) gibt, obwohl die Wahrscheinlichkeit dafür gestiegen ist und es auch in absehbarer Zeit zu keinem wesentlichen Anstieg der Anleihenrenditen in den wichtigsten Industrieländern kommen wird.

Basisfonds im Aktienbereich ist der Advisory One, ein global anlegender, aktienorientierter Investmentfonds. Dieser Basisfonds verzeichnete in der Berichtsperiode einen Kursverlust von ca. 3,0 %. Neben dem aktienorientierten Investmentfonds Advisory One wurde im Aktienbereich der Volksbank-Europa-Invest am stärksten gewichtet, der im Berichtszeitraum einen Wertverlust von 10,3 % verzeichnete.

Im Rentenbereich wurden ausschließlich Anleihenfonds gewichtet, die in Euro-Staatsanleihen bzw. in Anleihen von EU-Ländern investieren. Die im Advisory Vorsorgefonds am höchsten gewichteten Rentenfonds VB 1 und Volksbank-Mündel-Rent verzeichneten in diesem Marktumfeld eine positive Performance von ca. 2,8 % bzw. ca. 1,7 %.

Im Rahmen eines insgesamt schwierigen Umfeldes der für das Fondsmanagement wichtigsten internationalen Aktienmärkte verzeichnete der Advisory Vorsorgefonds im gesamten Rechnungsjahr eine negative Performance von 5,16 %.

<sup>1)</sup> Die Wert- und Ertragsentwicklungen von Investmentfonds können nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit (Quelle: OeKB) lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt und können sich mindern auf die angeführte Bruttowertentwicklung auswirken.

<sup>2)</sup> Split 1:100 am 15.6.2005

## Ausschüttung für ISIN AT0000821095.

Für das Rechnungsjahr 2010/2011 wird eine Ausschüttung von EUR 0,17 je Anteil, das ergibt bei 2.129.729 Advisory Vorsorgefonds-Ausschüttungsanteilen die Summe von EUR 362.053,93 vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,01 je Ausschüttungsanteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttung wird am 15. Dezember 2011 gegen Aufruf des Kupons Nr. 14 bei den Zahlstellen des Fonds, Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, sowie sämtlichen im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditunternehmen, kostenfrei ausgezahlt bzw. gutgeschrieben.

## KESSt-Auszahlung gem. § 13 InvFG für ISIN AT0000819065.

Die Erträge des Fonds werden thesauriert. Die Auszahlung entspricht gem. § 13 InvFG einem Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer auf Zinserträge, Dividenden und Substanzgewinne.

Für das Rechnungsjahr 2010/2011 wird ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer von EUR 0,02, das ergibt bei 217.069 Advisory Vorsorgefonds-Thesaurierungsanteilen die Summe von EUR 4.341,38, ausgezahlt.

Die KESSt-Auszahlung wird am 15. Dezember 2011 gegen Aufruf des Kupons Nr. 14 bei den Zahlstellen des Fonds, Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, sowie sämtlichen im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditunternehmen, kostenfrei ausgezahlt bzw. gutgeschrieben.

### Vergleichende Übersicht über die Wertentwicklung und die Ausschüttungen bzw. KESSt-Auszahlungen seit Fondsbeginn Entwicklung des Fonds<sup>1)</sup>

Rechnungsjahr	Fondsvermögen Gesamt in EUR	Ausschüttungsanteil AT0000821095 (A)		Thesaurierungsanteil AT0000819065 (T)			Wertentwicklung in % lt. OeKB-Methode <sup>2)</sup>
		Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Zur Thesaurierung verwendeter Betrag in EUR	KESSt-Auszahlungen ge- mäß § 13 3.Satz InvFG in EUR	
1998/1999 <sup>3)</sup>	3.246.425,65	759,75	17,00	759,75	-	2,62	—
1999/2000	4.383.409,68	817,25	120,00	833,38	-	4,43	+ 10,07
1999/2000 <sup>4)</sup>	3.608.242,96	719,49	18,80	733,69	-	5,18	—
2000/2001	14.850.966,13	655,49	18,80	787,76	-	5,18	- 3,78
2001/2002	12.996.845,84	603,07	18,50	741,32	22,60	4,91	- 5,27
2002/2003	13.190.054,83	608,44	20,00	766,40	21,94	4,51	+ 4,07
2003/2004	11.690.657,18	628,40	17,00	813,28	24,65	4,38	+ 6,74
2004/2005 <sup>5)</sup>	23.210.723,49	6,59	0,15	8,71	1,68	0,03	+ 7,73
2005/2006	26.504.946,58	7,34	0,30	9,89	0,92	0,01	+ 13,94
2006/2007	23.798.208,68	7,20	0,30	10,09	0,83	0,02	+ 2,12
2007/2008	15.731.101,16	5,51	0,30	8,05	0,00	0,04	- 20,02
2008/2009	15.912.444,51	5,92	0,25	9,10	0,18	0,06	+ 13,66
2009/2010	15.015.746,76	5,96	0,25	9,50	0,00	0,02	+ 5,05
2010/2011	13.484.007,90	5,42	0,17	8,99	0,00	0,02	- 5,16

1) Die Wert- und Ertragsentwicklungen von Investmentfonds können nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit (Quelle: OeKB) lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt und können sich mindernd auf die angeführte Bruttowertentwicklung auswirken.

2) Der Advisory Vorsorgefonds hat eine ausschüttende und eine thesaurierende Tranche, daher können sich aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügige Abweichungen der Performance ergeben.

3) Rumpfrechnungsjahr 31.8.1998 bis 30.4.1999

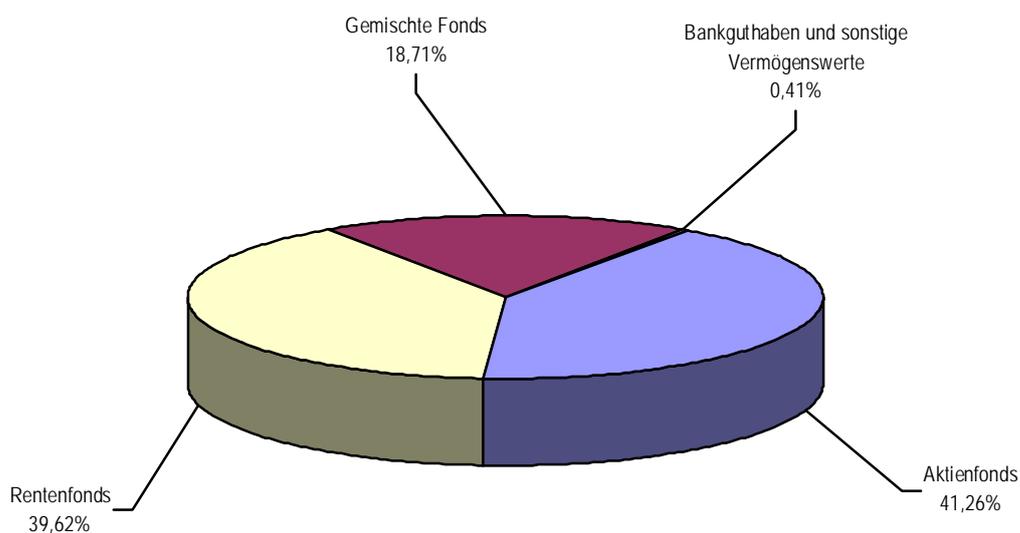
4) Rumpfrechnungsjahr 1.5.2000 bis 31.10.2000

5) Split 1:100 am 15.6.2005 Der Advisory Vorsorgefonds hat eine ausschüttende und eine thesaurierende Tranche, daher können sich aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügige Abweichungen der Performance ergeben.

## Zusammensetzung des Fondsvermögens.

	Kurswert per 31. Oktober 2010		Kurswert per 31. Oktober 2011	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
<b>1. Rentenfonds</b>				
Fonds in europäischen Anleihen	5,598	37,28	5,342	39,62
<b>Summe Rentenfonds</b>	<b>5,598</b>	<b>37,28</b>	<b>5,342</b>	<b>39,62</b>
<b>2. Aktienfonds</b>				
Fonds in europäische Aktien	5,168	34,42	3,584	26,57
Fonds in pazifische Aktien	0,921	6,13	0,813	6,03
Fonds in internationalen Aktien	-	-	1,168	8,66
<b>Summe Aktienfonds</b>	<b>6,089</b>	<b>40,55</b>	<b>5,565</b>	<b>41,26</b>
<b>3. Gemischte Fonds</b>				
Fonds in internationalen Wertpapieren	2,891	19,25	2,522	18,71
<b>Fonds in internationalen Wertpapieren</b>	<b>2,891</b>	<b>19,25</b>	<b>2,522</b>	<b>18,71</b>
Summe Wertpapiervermögen	14,578	97,08	13,429	99,59
Bankguthaben	0,346	2,31	0,055	0,41
Sonstige Vermögenswerte	0,092	0,61	0,000	0,00
<b>Fondsvermögen</b>	<b>15,016</b>	<b>100,00</b>	<b>13,484</b>	<b>100,00</b>

## Aufteilung des Fondsvermögens per 31. Oktober 2011 in Prozent.



# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2010/2011.

## 1. Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags

	Ausschüttungsanteile	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres.....	5,96	9,50
Ausschüttung am 15.12.2010 von EUR 0,25 entspricht 0,0433 Anteilen <sup>1)</sup>		
KESt-Auszahlung am 15.12.2010 von EUR 0,02 entspricht 0,0021 Anteilen <sup>2)</sup>		
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres.....	5,42	8,99
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile (1,0433 x 5,42 bzw. 1,0021 x 8,99).....	5,65	9,01
<b>Nettoertrag pro Anteil.....</b>		<b>- 0,49</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr.....</b>		<b>- 5,16%</b>

## 2. Fondsergebnis

### a) Realisiertes Fondsergebnis

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge.....	+ 182.227,23	
Dividendenerträge.....	+ 17.862,82	+ 200.090,05
<b>Zinsaufwendungen (Sollzinsen).....</b>		<b>- 318,00</b>

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG.....	- 103.724,29	
Depotbankgebühren.....	- 5.795,71	
Wertpapier-Depotgebühren.....	- 11.577,28	
Publizitätskosten.....	- 246,20	
Prüfungskosten.....	- 1.800,00	
Bestandsprovisionen für Subfonds.....	+ 21.799,87	
Kosten im Zusammenhang mit Bestandsprovisionen.....	- 774,52	- 102.118,13

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich).....** + 97.653,92

#### Realisiertes Kursergebnis

Realisierte Gewinne.....	+ 19.507,21	
Realisierte Verluste.....	- 131.557,26	

**Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich).....** - 112.050,05

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich).....** - 14.396,13

### b) Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses..... - 714.995,46

**Ergebnis des Rechnungsjahres.....** - 729.391,59

### c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich..... - 2.898,80

**Fondsergebnis gesamt.....** - 732.290,39

## 3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres (2.406.663 Anteile)..... + 15.015.746,76

Ausschüttung am 15.12.2010 für 2.214.284 Anteile zu je EUR 0,25..... - 553.571,00

KESt-Auszahlung am 15.12.2010 für 192.379 Anteile zu je EUR 0,02..... - 3.847,58

#### Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ertragsausgleich..... + 450,38

Ausgabe von Anteilen..... + 455.468,84

Rücknahme von Anteilen..... - 697.949,11

**Fondsergebnis gesamt.....** - 732.290,39

**Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (2.346.798 Anteile).....** + 13.484.007,90

## 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung am 15.12.2011 für 2.129.729 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,17..... + 362.053,93

KESt-Auszahlung am 15.12.2011 für 217.069 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,02..... + 4.341,38

Wiederveranlagung am 15.12.2011 für 217.069 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00..... + 0,00

**Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich).....** - 17.294,93

#### Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz..... + 383.690,24

Gewinnübertrag auf die Substanz..... - 0,00

#### Veränderung des Gewinnvortrags<sup>3)</sup>

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr..... - 0,00

**Gewinnübertrag in die Folgeperiode.....** + 0,00

**.....** + 366.395,31

1) Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 10.12.2010 (Ex-Tag) EUR 5,77.

2) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 10.12.2010 (Ex-Tag) EUR 9,57.

3) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

## Vermögensaufstellung zum 31. Oktober 2011.

Einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen ab 1. November 2010 bis 31. Oktober 2011.

ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück bzw. Whg.	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Bestand 31.10.2011	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen	
<b>AKTUELLER BESTAND</b>									
<b>INVESTMENTZERTIFIKATE</b>									
AT0000636857	VB 1 (A)	STK	0	2.900	14.600	EUR	102,400000	1.495.040,00	11,09%
AT0000642210	QUATTRO ROHSTOFFFONDS (T)	STK	50.000	0	50.000	EUR	9,900000	495.000,00	3,67%
AT0000705884	VONTOBEL EUROPÄISCHER ANLEIHENFONDS (T)	STK	0	0	1.400	EUR	735,500000	1.029.700,00	7,64%
AT0000737283	ADVISORY ONE (T)	STK	0	28.000	250.000	EUR	10,090000	2.522.500,00	18,71%
AT0000855812	VB-MÜNDEL-RENT (A)	STK	0	0	2.400	EUR	748,910000	1.797.384,00	13,33%
AT0000855838	VB-PACIFIC-INVEST (T)	STK	0	0	9.200	EUR	88,340000	812.728,00	6,03%
AT0000855846	VB-EUROPA-INVEST (T)	STK	0	4.100	9.400	EUR	121,700000	1.143.980,00	8,48%
AT0000A07HY5	QIMCO BALKAN EQUITY (T)	STK	40.000	0	190.000	EUR	3,540000	672.600,00	4,99%
AT0000A0DEN9	HIDDEN PEARL VALUE FUND (T)	STK	0	0	13.500	EUR	105,310000	1.421.685,00	10,54%
AT0000A0J8L5	ZELOS 2 (T)	STK	0	0	10.000	EUR	102,000000	1.020.000,00	7,56%
LU0091115906	SCHRODER ISF EURO EQUITY	STK	0	0	65.000	EUR	15,670000	1.018.550,00	7,55%
<b>SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE</b>						EUR	13.429.167,00	99,59%	
<b>SUMME DER WERTPAPIERE</b>						EUR	13.429.167,00	99,59%	
<b>BANKGUTHABEN</b>									
EUR-GUTHABEN						EUR	54.777,56	0,41%	
<b>SONSTIGE VERMÖGENSWERTE</b>									
ZINSANSPRÜCHE						EUR	63,34	0,00%	
<b>FONDSVERMÖGEN</b>						EUR	13.484.007,90	100,00%	
<b>UMLAUFENDE AUSSCHÜTTENDE ANTEILE</b>						STK	2.129.729		
<b>UMLAUFENDE THESAURIERENDE ANTEILE</b>						STK	217.069		
<b>ANTEILSWERT AUSSCHÜTTENDE ANTEILE</b>						EUR	5,42		
<b>ANTEILSWERT THESAURIERENDE ANTEILE</b>						EUR	8,99		

Hinsichtlich der Ermittlung des Fondsrechenwertes sowie der Bewertung der Vermögensgegenstände und der angewandten Bewertungsmethoden illiquider Wertpapiere verweisen wir auf den Anhang (Bewertungsgrundsätze).

Wien, am 23. Dezember 2011

**VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGE-  
GESELLSCHAFT M.B.H.**

Geschäftsführung

Manfred Stagl

Günter Toifl

## Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2011 der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien, über den von ihr verwalteten Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. November 2010 bis 31. Oktober 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2011 über den Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 23. Dezember 2011

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernhard Mechtler  
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Wolfgang Höller  
Wirtschaftsprüfer

# Grundlagen der Besteuerung des Advisory Vorsorgefonds.

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

	Ausschüttungsanteile AT0000821095 EUR	Thesaurierungsanteile AT0000819065 EUR
<b>1. Anteile im Privatvermögen</b>		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1. b) bis 1. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: <sup>1)</sup>		
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0352	0,0582
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: <sup>2)</sup>	0,0352	0,0582
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:	0,0071	0,0119
– Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0098	0,0162
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0098	0,0162
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
<b>2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)</b>		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend engbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: <sup>3)</sup> Die Punkte 2. c) bis 2. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. <sup>9)</sup>	0,1321	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a) angeführten Betrages ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,1321	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: <sup>4)</sup>		
– Anstatt der im Punkt a) (mit Optionserklärung) bzw. b) (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	0,1744	0,0701
– Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halbfesteuersatz beansprucht wird:	0,0071	0,0119
– Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: <sup>5)</sup>	0,0098	0,0162
Für Depots ohne Optionserklärung: <sup>5)</sup>	0,0098	0,0162
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		

	Ausschüttungsanteile AT0000821095 EUR	Thesaurierungsanteile AT0000819065 EUR
<b>3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) <sup>6)</sup></b>		
a) Zurechnungen:		
– Ausschüttung:	0,1700	–
– ordentliches Fondsergebnis:	–	0,0631
– ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0037	0,0059
– inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0003	0,0005
– ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %):	0,0000	0,0000
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0004	0,0006
– Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge:	0,0000	–
b) Abrechnungen: <sup>7)</sup>		
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	0,0004	0,0008
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG:	0,0052	0,0086
– Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):	0,0000	0,0000
– bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
– in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:	0,0000	0,0000
– Ausschüttung aus der Fondssubstanz: <sup>9)</sup>	0,0000	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: <sup>8)</sup>	0,0098	0,0162
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0003	0,0005
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: <sup>7)</sup>	0,0006	0,0012
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. bzw. 18 im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrmimmt	0,0015	0,0025
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
<b>4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen</b>		
a) In- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	0,0352	0,0582
Steuerpflichtige Auslandsdividenden:	0,0015	0,0025
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0003	0,0005
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: <sup>7)</sup>	0,0006	0,0012
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. bzw. 18 im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrmimmt	0,0015	0,0025
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		

1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinnes/Verlustes berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.

5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.

6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.

8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

## B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Advisory Vorsorgefonds.

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Advisory Vorsorgefonds RECHNUNGSJAHR: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011 AUSSCHÜTTUNG: 15. Dezember 2011 ISIN: AT0000821095	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,1700	0,1700	0,1700	0,1700	0,1700	0,1700
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern <sup>1)</sup>	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,1739	0,1739	0,1739	0,1739	0,1739	0,1739
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0052	0,0052
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	- 0,0004	- 0,0004	- 0,0004	- 0,0004	- 0,0004	- 0,0004
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,1320	0,1320	0,0000	0,0000	0,0000	0,1320
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz <sup>15)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0423	0,0423	0,1744	0,1744	0,1687	0,0366
6. Hievon endbesteuert	0,0423	0,0423	0,0423	0,0423	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte <sup>4) 15)</sup> davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,1321	0,1321	0,1687	0,0366
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	5,42	5,42	5,42	5,42	5,42	5,42
9. —						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden <sup>4) 6)</sup>	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0015	0,0015
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0015	0,0015
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) <sup>6) 7) 8) 9)</sup>						
aus Aktien (Dividenden)	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0005	0,0005
aus Anleihen (Zinsen)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0006	0,0006
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) <sup>9) 10)</sup>						
aus Aktien (Dividenden)	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0027	0,0027
aus Anleihen (Zinsen)	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0031	0,0031

Advisory Vorsorgefonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

AUSSCHÜTTUNG: 15. Dezember 2011

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privats Stiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
11. c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG/§ 13 Abs. 2 KStG <sup>11)</sup>						
a) inländische Dividenden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
b) ausländische Dividenden	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0052	0,0052
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: <sup>12)</sup>	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071	0,0056	0,0056
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge <sup>13) 14)</sup>	0,0352	0,0352	0,0352	0,0352	0,0352	0,0352
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden <sup>13)</sup>	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067	0,0067
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20 %) <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
15. Österreichische KEST II auf: <sup>12)</sup>						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0088	0,0088	0,0088	0,0088	0,0088	0,0088
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>	<b>0,0095</b>
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus indonesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus italienischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus englischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus südkoreanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus griechischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0004	0,0004
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus thailändischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0024</b>	<b>0,0024</b>	<b>0,0024</b>	<b>0,0024</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>

Advisory Vorsorgefonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

AUSSCHÜTTUNG: 15. Dezember 2011

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
aus spanischen Anleihen	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>	<b>0,0001</b>
18. b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
aus englischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
aus italienischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0005	0,0005
aus deutschen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
aus finnischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0005	0,0005
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0008</b>	<b>0,0027</b>	<b>0,0027</b>
aus spanischen Anleihen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0004</b>	<b>0,0004</b>	<b>0,0004</b>	<b>0,0004</b>	<b>0,0004</b>	<b>0,0004</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	—	—	—	—	—	—
19. Angaben einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Dieser Betrag abzüglich der unter Pkt. 10a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw. KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 15) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 16) Es handelt sich hierbei bei juristischen Personen und Privatstiftungen um die Summe aller rückerstattbaren ausländischen Quellensteuern. Die tatsächlich rückerstattbaren Quellensteuern müssen im Einzelfall ermittelt werden und können abhängig von der steuerlichen Ausgangssituation des Anlegers variieren.

## B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Advisory Vorsorgefonds.

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Advisory Vorsorgefonds RECHNUNGSJAHR: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011 KEST-AUSZAHLUNG: 15. Dezember 2011 ISIN: AT0000819065	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen  EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen  EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0631	0,0631	0,0631	0,0631	0,0631	0,0631
2. <b>Zuzüglich:</b>						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern <sup>1)</sup>	0,0064	0,0064	0,0064	0,0064	0,0064	0,0064
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695	0,0695
4. <b>Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge <sup>2)</sup>	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0086	0,0086
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	- 0,0006	- 0,0006	- 0,0006	- 0,0006	- 0,0006	- 0,0006
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0701	0,0701	0,0701	0,0701	0,0607	0,0607
6. Hievon endbesteuert	0,0701	0,0701	0,0701	0,0701	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b> <sup>4)</sup>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0607</b>	<b>0,0607</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,0582
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	8,99	8,99	8,99	8,99	8,99	8,99
9. —						
<b>Detailangaben</b>						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt						
a) Dividenden <sup>5)</sup>	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0025	0,0025
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0025	0,0025
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) <sup>6) 7) 8) 9)</sup>						
aus Aktien (Dividenden)	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0010	0,0010
aus Anleihen (Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0012	0,0012
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) <sup>9) 10)</sup>						
aus Aktien (Dividenden)	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0045	0,0045
aus Anleihen (Zinsen)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0051	0,0051
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Advisory Vorsorgefonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

KEST-AUSZAHLUNG: 15. Dezember 2011

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG/§ 13 Abs. 2 KStG <sup>11)</sup>						
a) inländische Dividenden	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
b) ausländische Dividenden	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0086	0,0086
	0,0119	0,0119	0,0119	0,0119	0,0094	0,0094
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: <sup>12)</sup>						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge <sup>13) 14)</sup>	0,0582	0,0582	0,0582	0,0582	0,0582	0,0582
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden <sup>13)</sup>	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111	0,0111
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20 %) <sup>13) 14)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
15. Österreichische KEST II auf: <sup>12)</sup>						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146	0,0146
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>	<b>0,0157</b>
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus indonesischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus italienischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
aus englischen Aktien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
aus südkoreanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus niederländischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus griechischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039	0,0008	0,0008
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus thailändischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0041</b>	<b>0,0041</b>	<b>0,0041</b>	<b>0,0041</b>	<b>0,0010</b>	<b>0,0010</b>

Advisory Vorsorgefonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2010 – 31. Oktober 2011

KEST-AUSZAHLUNG: 15. Dezember 2011

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option	Juristische Personen ohne Option		
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0034</b>	<b>0,0034</b>	<b>0,0034</b>	<b>0,0034</b>	<b>0,0009</b>	<b>0,0009</b>
aus spanischen Anleihen	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0002</b>	<b>0,0002</b>	<b>0,0002</b>	<b>0,0002</b>	<b>0,0002</b>	<b>0,0002</b>
18. b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0005
aus englischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus italienischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0008	0,0008
aus deutschen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0006	0,0006
aus finnischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0009	0,0009
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0004	0,0004
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0012</b>	<b>0,0045</b>	<b>0,0045</b>
aus spanischen Anleihen	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0006</b>	<b>0,0006</b>	<b>0,0006</b>	<b>0,0006</b>	<b>0,0006</b>	<b>0,0006</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern	—	—	—	—	—	—
19. Angaben einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Dieser Betrag abzüglich der unter Pkt. 10a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 7) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 8) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 9) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 10) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw. KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 12) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 13) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 14) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 16) Es handelt sich hierbei bei juristischen Personen und Privatstiftungen um die Summe aller rückerstattbaren ausländischen Quellensteuern. Die tatsächlich rückerstattbaren Quellensteuern müssen im Einzelfall ermittelt werden und können abhängig von der steuerlichen Ausgangssituation des Anlegers variieren.

# Fondsbestimmungen für den Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

## ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

- Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

- Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
- Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.  
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
- Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabe und Anteilwert

- Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugs-

rechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 Abs. 1 InvFG die letztbekanntesten Borskurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

- Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
- Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 Kapitalmarktgesetz (KMG) für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### § 7 Rücknahme

- Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
- Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### § 8 Rechnungslegung

- Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
- Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

### § 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### § 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### § 12 Kündigung und Abwicklung

- Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG).

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### § 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien.

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, und sämtliche hierfür berechnete, im österreichischen Volksbankensektor zusammengefasste Kreditinstitute.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug jeweils über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG und des § 14 Einkommensteuergesetz (ESiG) i.V.m. § 25 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

#### Wertpapiere

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG bis zu 70 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Forderungswertpapiere dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

#### Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Geldmarktinstrumente gemäß § 15a dieser Fondsbestimmungen erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

#### Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestalt auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs. 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs. 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

#### Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

#### derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

3. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
4. Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Geldeinlagen bei Kreditinstituten sowie Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Für Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds, der die

Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt (OGAW), kann eine Durchrechnung der 5 v.H. Emittentengrenze unterbleiben, wenn die Anteilscheine dieses Kapitalanlagefonds im Ausmaß von höchstens 5 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs. 3a InvFG angehören, können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
6. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
7. Für Pensionskassen gilt: Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs. 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 v.H. des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.
8. Schuldverschreibungen, die vom Bund, einem Bundesland, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Gliedstaat eines anderen EWR-Mitgliedstaates begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
  2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
  3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Z.1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2. 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilsinhaber dem Schutzniveau der Anteilsinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilsinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 20 Abs. 3 Z 8d InvFG darf maximal 20 v.H. des Fondsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden.

### § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

2. Der Kapitalanlagefonds darf diese Derivate als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet
3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

### § 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), nach Maßgabe der Beschränkungen des § 15 erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z.1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

### § 19b Value at Risk

nicht anwendbar

### § 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### § 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### § 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### § 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### § 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

### § 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,05 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

### § 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Eine

Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten.

Jedenfalls ist ab dem 15. Dezember ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor Zwischenausschüttungen durchzuführen.

#### § 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### § 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandsbranche)

nicht anwendbar

#### § 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandsbranche)

nicht anwendbar

#### § 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## ANHANG ZU § 16

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009\\_liste\\_geregelte\\_maerkte.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009_liste_geregelte_maerkte.pdf)<sup>1)</sup>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### 1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

#### 1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 2.1 Bosnien Herzegovina:    | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.2 Kroatien:               | Zagreb Stock Exchange                               |
| 2.3 Schweiz:                | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.4 Serbien und Montenegro: | Belgrad   |
| 2.5 Türkei:                 | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.6 Russland:               | Moskau (RTS Stock Exchange)                         |

#### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- |                  |  |
|------------------|--|
| 3.1 Australien:  | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth                 |
| 3.2 Argentinien: | Buenos Aires                                     |
| 3.3 Brasilien:   | Rio de Janeiro, Sao Paulo                        |
| 3.4 Chile:       | Santiago   |
| 3.5 China:       | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 Hongkong:    | Hongkong Stock Exchange                          |
| 3.7 Indien:      | Bombay   |
| 3.8 Indonesien:  | Jakarta  |

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 3.9 Israel:                        | Tel Aviv  |
| 3.10 Japan:                        | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima   |
| 3.11 Kanada:                       | Toronto, Vancouver, Montreal  |
| 3.12 Korea:                        | Korea Exchange (Seoul, Busan)   |
| 3.13 Malaysia:                     | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad   |
| 3.14 Mexiko:                       | Mexiko City   |
| 3.15 Neuseeland:                   | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland   |
| 3.16 Philippinen:                  | Manila  |
| 3.17 Singapur:                     | Singapur Stock Exchange   |
| 3.18 Südafrika:                    | Johannesburg  |
| 3.19 Taiwan:                       | Taipei  |
| 3.20 Thailand:                     | Bangkok   |
| 3.21 USA:                          | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.22 Venezuela:                    | Caracas   |
| 3.23 Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)   |

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- |              |   |
|--------------|---|
| 4.1 Japan:   | Over the Counter Market   |
| 4.2 Kanada:  | Over the Counter Market   |
| 4.3 Korea:   | Over the Counter Market   |
| 4.4 Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich   |
| 4.5 USA:     | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 5.1 Argentinien:  | Bolsa de Comercio de Buenos Aires   |
| 5.2 Australien:   | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)   |
| 5.3 Brasilien:    | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange  |
| 5.4 Hongkong:     | Hong Kong Futures Exchange Ltd.   |
| 5.5 Japan:        | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange   |
| 5.6 Kanada:       | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange   |
| 5.7 Korea:        | Korea Exchange (KRX)  |
| 5.8 Mexiko:       | Mercado Mexicano de Derivados   |
| 5.9 Neuseeland:   | New Zealand Futures & Options Exchange  |
| 5.10 Philippinen: | Manila International Futures Exchange   |
| 5.11 Singapur:    | The Singapore Exchange Limited (SGX)  |
| 5.12 Slowakei:    | RM-System Slovakia  |
| 5.13 Südafrika:   | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)   |
| 5.14 Schweiz:     | EUREX   |
| 5.15 Türkei:      | TurkDEX   |
| 5.16 USA:         | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |

Diese Fondsbestimmungen für den Advisory Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, wurden gemäß Investmentfondsgesetz 1993 in der gültigen Fassung durch den Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 9. Dezember 2010, GZ FMA-IF25 4947/0002-INV/2010, genehmigt.

<sup>1)</sup> Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

## ANHANG.

### Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

## Von der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Publikumsfonds.

Advisory Vorsorgefonds — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-BestSector-Invest Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Austro-Garant — Pensionsinvestmentfonds - Österreich gemäß §§ 23a ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,	Volksbank-Convertible-Bond-Fund — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Euro Corporates 2012 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-Corporate-Bond-Fund — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Europa-Bonus-Fonds 1 — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,	Volksbank-Dividend-Invest — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Europa-Bonus-Fonds 2 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-Dollar-Rent — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Garantie-Spar-Fonds — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,	Volksbank-Europa-Invest — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Österreich-Index-Fonds — Miteigentumsfonds gemäß § 20b InvFG,	Volksbank-Europa-Rentenfonds — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Premium-Evolution 25 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-Floating-Rate-Fund — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Premium-Evolution 50 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-Geld-Rent — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Premium-Evolution 100 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-GoEast-Bond — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
PX-Index-Fonds — Miteigentumsfonds gemäß § 20b InvFG,	Volksbank-GoEast-Invest — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VB 1 — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-Interbond — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VB Asset Navigator protect — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,	Volksbank-Mündel-Rent — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
VB Asset Navigator pure — Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG,	Volksbank-Pacific-Invest — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Volksbank-Ethik-Invest — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-Rent — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,
Volksbank-Amerika-Invest — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,	Volksbank-SMILE — Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.